

*Segel- und Motorfluggruppe*



# **Statuten**

**der**  
***Segel- und Motorfluggruppe Grenchen***

**Ausgabe 4.1**  
*Gültig ab 31. März 2005*

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Unter dem Namen „Segel- und Motorfluggruppe Grenchen“ (SMG), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2. Die SMG hat ihren Sitz in Grenchen. Sie ist im Handelsregister eingetragen.
- 1.3. Die SMG ist dem Regionalverband Grenchen des Aero-Club der Schweiz (AeCS-Grenchen), sowie den Spartenverbänden Segelflug (SFVS) und Motorflug (MFVS) als selbständiger Verein angeschlossen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **2. Zweck**

- 2.1. Die SMG bezweckt, ihren Mitgliedern Flugzeuge und Einrichtungen zu möglichst günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- 2.2. Sie betreibt Segel- und Motorflug und unterhält die Flugschule Grenchen. Sie führt Kurse und Veranstaltungen durch und nützt die Quellen, die ihr im Rahmen der Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, des Benützungsrechts der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG und der Statuten des AeCS und der FAI zustehen.
- 2.3. Sie erstrebt die Erhaltung und Förderung des Fluggedankens.

## **3. Mitglieder**

- 3.1. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Natürliche Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- 3.2. Die SMG besteht aus:
  - a) Aktivmitgliedern A
  - b) Aktivmitgliedern B
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Freimitgliedern
  - e) Passivmitgliedern
- 3.2.1. Aktivmitglieder A sind natürliche Personen, welche über einen fliegerischen Ausweis verfügen und aktiv am Flugbetrieb teilnehmen. Sie sind entsprechend ihrem Ausweis automatisch Mitglied im SFVS und/oder MFVS und Gastmitglied im AeCS-Grenchen.
- 3.2.2. Aktivmitglieder B sind natürliche oder juristische Personen, welche am Vereinsleben teilnehmen, aber fliegerisch nicht aktiv sind. Sie sind Mitglied im AeCS-Grenchen.
- 3.2.3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich um die Belange der SMG speziell verdient gemacht haben.
- 3.2.4. Freimitglieder sind natürliche oder juristische Personen, deren Mitarbeit im Interesse der SMG erwünscht ist.
- 3.2.5. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Zwecke der SMG unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- 3.3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches. Die SMG ist nicht verpflichtet, die Gründe für eine Ablehnung bekanntzugeben. Das Beitrittsbuch Minderjähriger hat die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters mit dessen Erklärung zu enthalten, dass er für die Erfüllung der Pflichten gegenüber der SMG eintritt.
- 3.4. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied ausdrücklich die Statuten und die einschlägigen Reglemente der SMG.

## **4. Mitgliederbeiträge**

- 4.1. Die Leistungen der Mitglieder bestehen aus:
  - Eintrittsgeld
  - Jahresbeitrag
- 4.2. Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.
- 4.3. Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **5. Austritt, Ausschluss**

- 5.1. Die Mitgliedschaft bei der SMG erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 5.2. Der Austritt aus der SMG hat durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand bis spätestens 1. November des Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Austritt wird auf das folgende Jahr wirksam.
- 5.3. Ein Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es den Jahresbeitrag nicht bezahlt oder andere finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Vorgängig muss ihm eine schriftliche Mahnung mit Bekanntgabe der Sanktion zugestellt worden sein.
- 5.4. Ein Mitglied, das sich eines unehrenhaften oder fliegerisch undisziplinierten Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt von der Mitteilung an. Dem

Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die nächstfolgende Generalversammlung zu. Ein Rekurs hat innert 30 Tagen nach der Ausschluss Mitteilung in schriftlicher Form und begründet zu erfolgen, er hat keine aufschiebende Wirkung.

- 5.5 Austritt, Streichung oder Ausschluss entbinden das Mitglied nicht von der Erfüllung der bestehenden, finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SMG.

## **6. Organe**

- 6.1. Die Organe der SMG sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

## **7. Generalversammlung**

- 7.1. Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich in der zweiten Hälfte des ersten Kalenderquartals statt. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der GV, unter Bekanntgabe der Traktanden und der Wahlvorschläge des Vorstandes zu erfolgen.
- 7.2. Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen GV behandelt werden sollen, sind bis zum 15. Januar dem Vorstand schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Über Anträge und Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an einer GV nicht Beschluss gefasst werden.
- 7.3. Wahlvorschläge von Mitgliedern sind 15 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich und unterzeichnet einzureichen.
- 7.4. Der ordentlichen GV kommen folgende unübertragbare Aufgaben zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
  - d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
  - e) Genehmigung des Budgets
  - f) Festlegung der Eintrittsgelder und der Mitgliederbeiträge
  - g) Wahlen des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder der Kontrollstelle, der Delegierten in den AeCS
  - h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
  - i) Behandlung von Rekursen
  - j) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
  - k) Änderung der Statuten
  - l) Auflösung des Vereins
- 7.5. Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Ausserdem ist auf Begehren von mindestens einem Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 30 Tagen eine ausserordentliche GV einzuberufen. Ein soches Begehren ist schriftlich und von den Antragstellern unterzeichnet einzureichen. Die Traktanden und Anträge sind genau zu bezeichnen.
- 7.6. Ausser für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die GV ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheimes Verfahren verlangt wird, oder mehr Kandidaten zur Verfügung stehen als Ämter zu besetzen sind.
- 7.8. Beim offenen Verfahren gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmen.
- 7.9. Beim geheimen Verfahren gilt das absolute Mehr. Zu dessen Ermittlung werden alle eingegangenen Stimmzettel, ob gültig, leer oder ungültig herangezogen. Wird beim geheimen Verfahren das absolute Mehr nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 7.10. Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.11. Die Beschlüsse der GV sind den Mitgliedern mitzuteilen.

## **8. Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und 7 bis 9 Beisitzern zusammen.
- 8.2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 8.3. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder durch Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 8.4. Der Vorstand ernennt einen Geschäftsleiter. Seine Aufgaben sind in Artikel 9 umschrieben.
- 8.5. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er ist stimmberechtigt, wenn er von der GV in den Vorstand gewählt wurde. Bei Geschäften die ihn persönlich tangieren, hat er in den Ausstand zu treten.

- 8.6. Der Vorstand bezeichnet die zur rechtsverbindlichen Unterschrift ermächtigten Personen und bestimmt Art und Form der Zeichnung.
- 8.7. Für die Überwachung der laufenden Geschäfte der SMG setzt der Vorstand einen Ausschuss ein. Dieser besteht aus dem Präsident, dem Vizepräsident und einem weiteren Vorstandsmitglied, welches vom Vorstand gewählt wird.
- 8.8. Der Vorstand wird durch Entscheidung des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8.9. Der Vorstand entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **9. Geschäftsleiter**

- 9.1. Der Geschäftsleiter ist für die Organisation und den Betrieb der Flugschule, sowie für die fliegerischen und kaufmännischen Vereinsbelange verantwortlich. Er leitet den gesamten Geschäftsverkehr.
- 9.2. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsleiters sind im Anstellungsvertrag sowie in einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft umschrieben.

## **10. Kontrollstelle**

- 10.1. Das Mandat der Kontrollstelle wird einem anerkannten Treuhandbüro übertragen oder besteht aus zwei fachlich kompetenten, als Rechnungsprüfer gewählten Mitgliedern und einer Ersatzperson.
- 10.2. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der GV schriftlichen Bericht.

## **11. Flugbetrieb**

- 11.1. Die für den Flugbetrieb notwendigen Reglemente werden vom Vorstand erlassen.

## **12. Haftung**

- 12.1. Für die Verbindlichkeiten der SMG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder entfällt.

## **13. Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

- 13.1. Für eine Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens einem Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder, für die Auflösung des Vereins die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine zu diesem Zweck einberufene GV nicht beschlussfähig, so findet spätestens innerhalb von 30 Tagen eine zweite GV mit den gleichen Traktanden statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 13.2. Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der eingegangenen Stimmen notwendig.
- 13.3. Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch. Über die Verwendung eines Liquidationserlöses entscheidet die GV. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf den Liquidationserlös.

## **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1. Die vorliegenden Statuten treten auf den 27. März 1993 in Kraft.
- 14.2. Die Statuten wurden durch den Vorstand des AeCS-Regionalverbandes Grenchen genehmigt.
- 14.3. Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. März 1993 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 8. Dezember 1990.

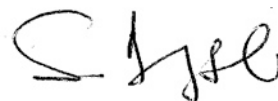
Segel- und Motorfluggruppe Grenchen

Der Präsident:



Walter Sauvain

Die Geschäftsleiterin:



Suzanne Dysli